



Johann-Heinrich-Voß-Schule
Realschule in Otterndorf
Schulstr. 2, 21762 Otterndorf
Tel.: 04751/9247-0
Fax: 04751/9247-58
Mail: info@rsott.net

Schulanmeldebogen

zum 01.08.2025 in die 5. Klasse

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte der 4. Klassen,

Sie haben sich dazu entschieden, Ihr Kind an unserer Johann-Heinrich-Voß-Schule anzumelden.
Bitte gehen Sie nun wie folgt vor:

1. Bitte lesen Sie das vorliegende Dokument sorgfältig durch.
2. Speichern Sie das Dokument auf Ihrem Endgerät (PC/ Tablet/ Handy).
3. Füllen und drucken Sie Seiten 15 - 19 des Schulanmeldebogens aus.
4. Unterschreiben Sie das Dokument auf allen notwendigen Seiten 15 - 19.
5. Geben Sie S. 15 - 19 im Sekretariat der Johann-Heinrich-Voß-Schule ab oder scannen Sie die Unterlagen und schicken Sie diese an info@rsott.net
6. Zum Anmeldebogen muss das Halbjahreszeugnis der 4. Klasse als Kopie abgegeben werden.

Späteste Abgabe der Anmeldung: 14.05.2025

Die Schuleinführung für die neuen Fünftklässler findet am zweiten Schultag nach den Sommerferien am Freitag, den 15.08.2025 um 8:15 Uhr in der Aula des Schulzentrums statt.

Für Rückfragen oder für eine persönliche Terminabsprache stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 04751/9247-0 oder der Mailadresse info@rsott.net zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Gade
Realschulrektor

Inhaltsverzeichnis

1. Schulordnung der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule in Otterndorf.....	3
Unterricht.....	3
Hausordnung.....	3
Verkehr.....	4
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	4
2. Medienordnung der Johann-Heinrich-Voß-Schule für digitale Medien/iPads.....	5
Präambel.....	5
Nutzung von digitalen Endgeräten (iPads).....	5
3. Infektionsschutzgesetz.....	7
Gemeinsam vor Infektionen schützen.....	7
Gesetzliche Besuchsverbote.....	7
Mitteilungspflicht.....	7
Vorbeugung ansteckender Krankheiten.....	7
Ergänzung durch die Schule.....	8
4. Waffenerlass.....	9
5. Erlaubnis zur Veröffentlichung von Bildern.....	10
6. Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“.....	11
7. Schulmaterial zum Schuljahresbeginn.....	13
8. Informationen zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln.....	14
9. Anmeldeunterlagen: Ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und einreichen ...	15

1. Schulordnung der Johann-Heinrich-Voß-Schule, Realschule in Otterndorf

Jeder Schüler¹ der Johann-Heinrich-Voß-Schule ist verantwortlich für die Schulgemeinschaft und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zum Einhalten folgender Regeln, die Schüler, Eltern und Lehrer¹ gemeinsam erarbeitet haben.

Folgende Grundregeln verfolge ich als Ziele, um eine Schulgemeinschaft zu schaffen, in der jeder konstruktiv arbeiten kann und in der sich jeder wohl fühlt. Diese gelten für mich selbstverständlich auch im Umgang mit Schülern und Lehrern von den anderen Schulen dieses Schulzentrums:

- **Ich achte und akzeptiere den anderen.**
- **Ich kommuniziere, kooperiere und entscheide mit anderen gemeinsam.**
- **Ich bin aufgeschlossen gegenüber Neuem und Anderem.**
- **Ich gehe mit Kritik sachgemäß um und löse Konflikte im gegenseitigen Vertrauen.**
- **Ich übernehme Verantwortung für mich selbst, für Sachen und für die Umwelt.**

Die folgenden Verhaltensregeln umfassen die Bereiche Unterricht, Haus und Verkehr. Dem angeschlossen folgt ein Abschnitt über Erziehungsmaßnahmen.

Unterricht

Wir wollen ein gutes Lernklima. Schüler haben das Recht ungestört zu lernen, Lehrer haben das Recht ungestört zu unterrichten. Der Klassenraum ist unser Lernarbeitsplatz. Wenn es darin ordentlich ist, fühlen wir uns darin wohl. Um dies zu ermöglichen gelten für mich folgende Regeln:

- Bis zum Eintreffen des Lehrers verhalte ich mich ruhig auf meinem Platz (oder vor dem Klassenraum, falls dieser noch nicht aufgeschlossen ist) und halte meine Arbeitsmaterialien für den folgenden Unterricht bereit.
- Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Falls der unterrichtende Lehrer 5 Minuten nach dem Pausenzeichen nicht im Klassenraum ist, melden die Klassensprecher im Sekretariat das Fehlen. Schüler und Lehrer begründen ihre Verspätungen.
- Versäumten Unterrichtsstoff hole ich eigenverantwortlich nach.
- Während des Unterrichts halte ich mich an die allgemein bekannten Gesprächsregeln (ich melde mich zu Wort, ich höre zu, ich achte andere, lasse sie ausreden und lache sie nicht aus).
- Im Unterricht ist mir das Kauen von Kaugummi nicht erlaubt. Essen und Trinken darf ich in der Pause.
- Mein Handy, der Signalton meiner Uhr u.a. ist ausgeschaltet.
- Am Ende der Unterrichtsstunde wischen die dafür vorgesehenen Schüler die Tafel und lüften nach Bedarf den Klassenraum.
- Falls es mir während der Unterrichtszeit nicht gut geht, informiere ich meinen Klassenlehrer oder den aktuellen bzw. in der nächsten Stunde bei mir unterrichtenden Fachlehrer und melde mich im Sekretariat ab.
- Zusätzlich zu diesen Regeln kann jede Klasse gemeinsam mit dem Klassenlehrer eine eigene Klassenordnung aufstellen.

Hausordnung

Wir gehen rücksichtsvoll miteinander um und verhalten uns so, dass wir uns und das Haus mit seinen Einrichtungen vor Schaden bewahren.

- Es ist selbstverständlich für mich, dass ich im Gemeinschaftsbereich, in den Klassenräumen und in den Fachräumen nichts beschmutze oder beschmiere.
- Ich achte das Eigentum anderer und mache mich nicht an fremden Sachen zu schaffen. Fundsachen gebe ich beim Hausmeister ab.
- Schäden oder auch Unfälle melde ich sofort bei einem Lehrer oder beim Hausmeister.
- Ich renne nicht im Schulgebäude herum.
- Zu Beginn der großen Pause gehe ich zügig in den Pausenbereich.
- In Freistunden halte ich mich ruhig im Pausenbereich auf und vermeide Unterrichtsstörungen bei anderen Klassen.

¹ Auf die differenzierte Ansprache weiblicher und männlicher Personen wird aus sprachlichen Gründen verzichtet. Als Gattungsbegriff steht „Schüler“ geschlechtsübergreifend für Schülerinnen und Schüler, „Lehrer“ für Lehrerinnen und Lehrer.

- In der Unterrichtszeit, in den Pausen und während der Freistunden darf ich das Schulgelände aus Versicherungsgründen nicht verlassen. Ausnahmefälle muss ich mit einem Lehrer absprechen.
- Rängeleien, auch „Spaßkämpfe“, sind mir verboten. Aus Sicherheitsgründen ist mir das Benutzen von Bällen, Inlinern, Skateboards, Kickboards u.a. im Schulgebäude nicht erlaubt. Zudem darf ich auch keine Schneebälle werfen.
- Das Rauchen, das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen ist mir grundsätzlich verboten.
- Waffen, Messer, Feuerwerkskörper u. ä. (siehe Waffenerlass) darf ich nicht mit zur Schule bringen.
- Am Vertretungsplan werden wichtige Nachrichten angezeigt. Dort informiere ich mich täglich.
- Während des Schultages bleibt mein Smartphone und meine Smartwatch lautlos oder ausgeschaltet in meiner Tasche.

Verkehr

Wir wollen unversehrt und ohne Stress zur Schule und wieder nach Hause fahren.

- Ich fahre direkt zur Schule und nach Unterrichtsschluss wieder nach Hause. Umwege sind nicht unfallversichert.
- Ich verwende die vorbereiteten Schulwege (Radwege) und halte die Straßenverkehrsordnung ein. Ich achte auf ein verkehrssicheres Fahrzeug (Fahrrad).
- Unterwegs belästige und gefährde ich niemanden, blockiere nicht die Wege und halte sie sauber.
- An der Schule benutze ich den für mein Fahrzeug (Fahrrad) vorgesehenen Stellplatz (Fahrradständer). Zum Schutz der Räder halte ich mich dort nur während der An- und Abfahrt auf.
- Auf dem gesamten Schulgelände darf ich mein Zweirad nur schieben.
- Falls ich den Schulweg mit dem Bus zurücklege, verhalte ich mich beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt respektvoll anderen gegenüber und drängele nicht.
- Nach Unterrichtsschluss verpflichte ich mich, den erstmöglichen Bus nach Hause zu nehmen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind dafür da, dass die Schule ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag verwirklichen kann, dass ich meine Schulpflicht erfülle, dass die Schulordnung eingehalten wird und dass Personen und Sachen innerhalb der Schule geschützt werden. Wenn ich gegen die Schulordnung verstoße, ist jeder Lehrer angehalten, gezielte und angemessene Maßnahmen zu treffen und dabei den Ermessensspielraum verantwortungsvoll zu nutzen.

2. Medienordnung der Johann-Heinrich-Voß-Schule für digitale Medien/iPads

I. Präambel

Die Inhalte dieser Medienordnung sind für alle Schülerinnen und Schüler in allen Klassen gültig. Alle Schülerinnen und Schüler nutzen ab Klasse 5 unseren schulinternen Server IServ. Hierzu erfolgt im Rahmen der Einführungswoche eine ausführliche Einweisung.

Ab Jahrgang 7 werden iPad-Klassen eingerichtet. Insbesondere der Teil III. dieser Medienordnung gilt daher hauptsächlich ab Klasse 7. Ausnahmen stellen hierbei die Arbeit mit schulischen Leih-tablets, die auch in den Jahrgängen 5 und 6 bereits erfolgt, sowie die Möglichkeit zur Nutzung der Microsoft Office Lizenz dar (siehe Abschnitt II.B.8).

Für alle hier formulierten Regeln gilt (auch wenn es nicht explizit erwähnt ist), dass ein Verstoß gegen diese Regeln zu einer vorübergehenden oder im schweren Fall auch einer dauerhaften Sperrung des Zugangs zu digitalen Medien/Endgeräten im Schulbetrieb führen kann.

II. Nutzung von digitalen Endgeräten (iPads)

A. Regeln für den Gebrauch der Tablets durch die Schülerinnen und Schüler

Zu deinen Arbeitsgeräten gehört von nun an dein iPad. Deine Eltern haben dafür viel Geld bezahlt. Es ist selbstverständlich, dass du in der Schule und auch Zuhause sorgsam und vorsichtig mit deinem Gerät umgehst. Für den Umgang mit dem Tablet gibt es einige Regeln, an die du dich halten musst. Wie auch bei anderen Verfehlungen hätte auch hier ein Missachten dieser Regeln ernsthafte Konsequenzen.

1. Dein Tablet ist immer ausreichend aufgeladen, wenn du zur Schule kommst. Für die schulischen Anwendungen ist auf dem Tablet immer genügend Speicherplatz (mindestens 2 GB) frei. Du hast dein Tablet in jeder Unterrichtsstunde dabei, es sei denn es ist anders von der Lehrkraft angesagt (z.B. Sportunterricht).
2. Für die Aufbewahrung am Vormittag bist du selbst verantwortlich. Wir empfehlen die Nutzung eines Schließfaches oder die Tablets sind eingeschlossen im Klassenraum.
3. Dein Tablet ist ein schulisches Werkzeug wie ein Buch, ein Zirkel oder ein Taschenrechner. Es wird damit gearbeitet. Spielen, öffnen von Apps etc. ohne die Erlaubnis des Lehrers ist dir untersagt. Dieser Punkt ist im Abschnitt C genau erklärt. Lies dir diesen Anhang bitte genau durch.
4. Bei dem Tablet handelt es sich um ein Gerät, das zur schulischen Nutzung bestimmt ist. Natürlich haben deine Eltern als Erziehungsberechtigte ein Einsichtsrecht in deine Dateien. Das sind ja sozusagen digitale Mappen und Hefte.
Sicher wirst du im Laufe der Jahre tolle Arbeiten mit deinem Tablet anfertigen und oft damit arbeiten. Genauso wird es aber viele Stunden geben, in denen du das Tablet nicht im Unterricht einsetzen wirst und darfst.
Denke immer daran, dass es sich bei einem Tablet, einem Computer oder einem Smartphone nur um technische Geräte handelt, die genauso wie soziale Netzwerke niemals echte Freundschaften und Kontakte mit Menschen ersetzen können.
An unserer Schule steht an allererster Stelle immer das persönliche Gespräch, bei dem wir uns in die Augen schauen.
5. In den Einstellungen des Tablets darf nur dein eigener Name nach dem Muster „Vorname Nachname“ hinterlegt sein. Es ist verboten dort einen fremden Namen, Nicknamen oder Abkürzungen zu verwenden. Eine Missachtung führt zum sofortigen Einsammeln des Tablets.
6. Für unterrichtliche Zwecke kann das Tablet innerhalb des Klassenraums durch die Lehrkräfte kontrolliert und gesperrt werden. Versuche, die Sperre zu umgehen oder zu verhindern, führen zum Entzug des Tablets. In Klassenarbeiten werden solche Versuche als Betrugsversuch gewertet und die Arbeit wird mit der Note ungenügend bewertet.

B. Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers

1. Wir haben für unsere Tochter/unseren Sohn nach Abstimmung mit der Schule ein iPad angeschafft und sind damit einverstanden, dass dies im Unterricht an der Johann-Heinrich-Voß-Realschule eingesetzt wird.

2. Die Administration des Tablets erfolgt durch ein von der Schulleitung bestimmtes Administratorenteam mit Hilfe eines sog. Mobile Device Managements (MDM). Mit Hilfe des MDM installiert die Schule die für den Unterricht benötigte Software auf dem Tablet.
3. Während des Unterrichtes darf das Tablet ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.
4. Das Tablet darf außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich für private Zwecke genutzt werden.
Dabei ist zu beachten, dass nur Software installiert werden darf, die dem Alter und dem Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers angemessen ist.
5. Die Betriebssysteme der Tablets dürfen nicht (z. B. durch so genannte Jail-Breaks oder ähnliche Maßnahmen) verändert werden. Tablets, die auf diese Art und Weise verändert wurden, dürfen nicht mehr im Netzwerk betrieben werden. Ein sicherer Betrieb ist erst dann wieder möglich, wenn die Betriebssysteme der Tablets in den Zustand vor dem Jail-Break versetzt werden.
6. Die Schule installiert auf dem Tablet eine Steuerungssoftware, mit deren Hilfe die Lehrkraft die Nutzung des Tablets durch die Schülerin oder den Schüler steuern kann. Diese Software erfordert eine Bluetooth-Verbindung zu den Tablets und funktioniert daher nur in den Klassenräumen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Schule außerhalb des Unterrichtes keinen Zugriff auf die Tablets hat. Die Steuerungssoftware ermöglicht es der Lehrkraft, den Schülerinnen und Schülern nur den Betrieb einer einzigen von der Lehrkraft freigegebenen App zu gestatten. Außerdem ist ein Sperren des Bildschirms durch die Lehrkraft möglich, um die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler auf andere Unterrichtsinhalte zu lenken.
7. Wir sind damit einverstanden, dass - soweit für Unterrichtszwecke erforderlich - personenbezogene Daten unserer Tochter/unsere Sohn auf dem Tablet verarbeitet werden und die Schule für die Administration des Tablets im oben beschriebenen Umfang ein MDM (Mobile Device Management) sowie eine Steuerungssoftware nutzt.
8. Für die Nutzung der Office-Programme von Microsoft stellt der Landkreis als Schulträger eine Lizenz zur Verfügung, die es den Schülern ermöglicht, diese kostenfrei auf ihren Tablets und auch auf den heimischen PCs zu nutzen, solange sie Schüler dieser Schule sind. Für die Nutzung ist es erforderlich, dass durch die Schule ein Konto bei Microsoft Office 365 angelegt wird, mittels dessen auch die App-Nutzung freigeschaltet werden kann. Für dieses Konto werden von uns ausschließlich die IServ-Email-Adresse sowie der Vorname und der Nachname Ihres Kindes übermittelt.

C. Das iPad als schulisches Werkzeug

1. Ich verwende das Tablet nur dann, wenn die Lehrkraft den Einsatz im Unterricht erlaubt. Bei der Verwendung des Tablets halte ich mich immer an die Anweisungen der Lehrkraft. Ich nutze das Tablet nur im von der Lehrkraft vorgegebenen Umfang.
2. Es dürfen keine rassistischen, pornographischen oder anderweitig verbotenen oder nicht altersgemäßen Daten oder Apps auf dem Tablet gespeichert oder verwendet werden. Gegebenenfalls müssen Apps auf Anweisung der Lehrkraft gelöscht werden.
3. Es dürfen ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft und der betroffenen Personen keine Bild-, Film- oder Tonaufnahmen gemacht werden.
4. Die Nutzung des Tablets kann von der Lehrkraft vorübergehend verboten werden.
5. Das Tablet verbleibt in den Pausen im Klassenzimmer oder wird auf direktem Weg ins Schließfach gebracht.
6. Das Surfen in sozialen Netzwerken jeglicher Art ist während der Schulzeit verboten. Dies gilt auch für Pausen und Freistunden.
7. Ich beleidige oder bedrohe niemanden über eine Kommunikationsplattform.
8. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft beauftragt wurde.
9. Sämtliche Mängel oder Störungen des Tablets melde ich unverzüglich der Lehrperson.
10. Bei der Arbeit mit digitalen Inhalten besteht die Gefahr, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte, z. B. Fotos, unrechtmäßig kopiert und weiterverwendet werden. Daher halte ich mich immer an die Anweisungen der Lehrkräfte und lade ohne deren ausdrückliche Erlaubnis keine Inhalte in das Internet hoch. Verstöße gegen das Urheberrecht werden nicht geduldet und entsprechend geahndet.

3. Infektionsschutzgesetz²

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

² https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?__blob=publicationFile

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	--

4. Ergänzung durch die Schule

Zur Vorbeugung von Infektionen durch Zecken (u. a. FSME, Borreliose) müssen Lehrkräfte im Rahmen der „Ersten Hilfe“ Zecken ziehen.

4. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen³

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben. [...]

9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

³ RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 - 36.3-81 704/03 – VORIS 22410

5. Erlaubnis zur Veröffentlichung von Bildern

Es ist üblich, dass auf unserer Homepage und unseren sozialen Kanälen wie Instagram schulische Veranstaltungen und Aktionen, z. B. Schulfeste, Abschlussfeiern, Sportveranstaltungen, Exkursionen oder anderen besonderen Projekte präsentiert werden. Oft werden dabei Fotos gemacht, die Ihr Kind zusammen mit anderen Kindern zeigen. In manchen Fällen möchte auch die Presse - oft die NEZ - mit einem Foto über unser schulisches Geschehen unter Angabe des Vor- und Nachnamens Ihres Kindes berichten. Außerdem erstellen wir jedes Jahr ein Jahrbuch, das viele Fotos unserer Schülerinnen und Schüler enthält. Im Rahmen von Projekten werden auch gestalterische Arbeiten Ihrer Kinder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit andere die Arbeitsergebnisse betrachten können.

Das Veröffentlichung unseres schulischen Lebens trägt dazu bei, dass wir uns als Johann-Heinrich-Voß-Schule in der Gesellschaft zeigen und unsere Schulkultur mitteilen können. Aus diesem Grund bitten wir Sie herzlich um Ihre Zustimmung für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist.

Beachten Sie bitte:

- Eine Weitergabe von Bildern an Dritte ohne Ihre gesonderte Zustimmung erfolgt nicht. Die Nutzung beschränkt sich nur auf unsere schuleigenen Nachrichtenkanäle.
- Falls Sie nicht einverstanden sind, bitten wir darum, dass Ihr Kind möglichst selbstständig darauf achtet, sich im Falle von Gruppen- oder Aktionsfotos nicht auf dem Bild zu zeigen.
- Sie können diese Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

6. IServ Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“

1. Wesentliche Nutzungssoftware auf den Rechnern der Johann-Heinrich-Voß-Schule (nachfolgend JHV-Schule genannt) ist die pädagogische Kommunikationsplattform IServ.
2. Die JHV-Schule trägt mit der Nutzung dieser Plattform wesentlich dazu bei, die im Niedersächsischen Schulgesetz, den Organisationserlassen zur Realschule sowie in den Kerncurricula der Unterrichtsfächer beschriebenen Kompetenzen zu IuK-Medien bei den SchülerInnen unserer Schule zu entwickeln. Dies kann durch IServ bei gleichzeitiger Wahrung größtmöglichen Datenschutzes und größtmöglicher Datensicherheit geschehen.
3. Der autorisierte Zugang zum Schulnetz der JHV-Schule erfolgt grundsätzlich über eine persönliche Benutzerkennung mit Passwort über IServ.
4. Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass der/die SchulnetzbenutzerIn schriftlich erklärt, die Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten und die SchülerInnen unterschreiben.
5. Die SchülerInnen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.
Anweisungen von Lehrkräften ist bezüglich der Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnischen Medien stets Folge zu leisten.
6. Essen und Trinken ist in Rechnerräumen nicht gestattet. Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt werden.
Kabel dürfen nicht umgesteckt werden. Nach Benutzung ist der Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren und ggf. der Monitor getrennt auszuschalten.
7. Mit der Einrichtung des Accounts erhält der/die BenutzerIn ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein mindestens sechs Zeichen langes, eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der/die BenutzerIn muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert.
Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen („Hacking“) mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird wie Diebstahl angesehen und führt zu entsprechenden Konsequenzen, wie zum Beispiel Sperren des Accounts oder in schweren Fällen zur Anzeige (siehe 10.).
8. In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein *persönliches werbefreies Email-Konto* enthalten. Die Email-Adresse lautet: vorname.nachname@rsott.net. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, gelten folgende Regeln:
 - 8.1. **Nicht erlaubt** ist das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-Mails,
 - 8.2. **Nicht erlaubt** ist der Eintrag in Mailinglisten oder Fan-Clubs und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten (GMX, Hotmail, Yahoo, etc.) auf das IServ-Konto.
9. Der/die BenutzerIn trägt dafür Sorge, das IServ-System von Viren freizuhalten. Dies gilt für die Vorsicht beim Öffnen unbekannter Dateianhänge und für das Speichern eigener Dokumente und Software.
10. Die Einrichtung einer eigenen Homepage oder sogenannten „File-Sharing-Bereiche“, die unbeschränkt über das Internet erreichbar sind, ist über IServ nicht zulässig. Zuwiderhandlungen führen zur Sperrung des Accounts.
11. Auf die Möglichkeit der straf- sowie der zivilrechtlichen Verfolgung des Nutzers/der Nutzerin bei festgestellten Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.
12. Jeder Benutzer erhält einen **Festplattenbereich** (ca. 200 MB), der zum Speichern von Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.
Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Johann-Heinrich-Voß-Schule besteht nicht.
Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der JHV-Schule auf die *verlustfreie Sicherung* der im Netzwerk gespeicherten Daten.
Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.
Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der JHV-Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten schulischer Rechner ist nicht gestattet. Etwaige dennoch angelegte Dateien werden ohne Rückfrage von Administratoren gelöscht.

Das Aufspielen von Software muss vom Systemadministrator genehmigt werden. Das Verändern von Rechner-Einstellungen ist verboten.

13. Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken (Freiarbeit usw.) ist erwünscht. Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert (vgl. 6.), so dass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist.
Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor.
14. Aus Gründen des **Datenschutzes** ist es verboten, im Adressbuch und in den Eigenschaften des Accounts bei IServ persönliche Daten wie Angaben zur Adresse, Kontakte (wie Telefon, Handy, E-Mail usw.), Instant-Messengeradressen (bei ICQ, MSN, Skype, usw.) einzutragen. Bereits vorgenommene Eintragungen sind umgehend zu entfernen. Angaben unter Daten (wie Geburtstag, Nickname) sind erlaubt.
Wichtig für die Gruppenzugehörigkeit: Auf jeden Fall müssen SchülerInnen im Datenfeld „Klasse“ ihre aktuelle Klassen- bzw. Jahrgangsbezeichnung eingeben und stets aktuell halten (vor allem zu Beginn eines neuen Schuljahrs!!!).
Zu widerhandlungen werden mit der sofortigen Deaktivierung des Accounts geahndet.
15. Im **Schulchat** können Phantasienamen genutzt werden. Die irreführende Nutzung von Namen oder bewusst beleidigende Einträge führen im Schulchat wie auch im Forum zur Deaktivierung des Accounts.
16. SchülerInnen, die beleidigende Äußerungen, den Gebrauch einer unangemessenen Sprache oder allgemein einen Verstoß gegen diese Benutzerordnung feststellen, sind verpflichtet diesen an eine Lehrkraft, den Administrator oder an die Schulleitung zu melden.
17. Teilnahme und Nutzung von **Chats** und **Foren im Internet** sind nicht erlaubt. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet (z. B. über ebay) ist ebenfalls nicht zugelassen.
18. Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail, Chat), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pronographischem oder nationalsozialistischem Inhalt.
Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, führen zum sofortigen Verlust des Accounts. Über die Anwendung von Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Schulleitung oder die vom Nds. Schulgesetz vorgesehene Konferenz.
19. Die Schule kann technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.
20. Die Klassenlehrkräfte sind angehalten, das Verhalten der SchülerInnen und Schüler auf der Kommunikationsplattform IServ in die Bewertung des Sozialverhaltens einfließen zu lassen.
21. Änderungen in dieser Benutzerordnung werden den Eltern stets schriftlich im Rahmen einer Eltern-Information zur Kenntnis gegeben.

7. Schulmaterial zum Schuljahresbeginn

Folgendes Schulmaterial benötigt Ihr Kind für einen erfolgreichen Schulstart:

- Deutsch:** 1 roten Schnellhefter aus Pappe
2 Hefte Nr. 25
- Geschichte:** 1 grauen Schnellhefter aus Pappe
- Erdkunde:** 1 braunen Schnellhefter aus Pappe
- Mathematik:** 1 blauen Schnellhefter aus Pappe
1 Heft Nr. 26
1 Geodreieck
1 Zirkel
1 Heft A 5 kariert, Lineatur 5
- Englisch:** 1 weißen Schnellhefter aus Pappe
1 Heft Nr. 37
1 zweiseitiges Vokabelheft
1 liniertes DIN A 5 Heft
- Biologie:** 1 grünen Schnellhefter aus Pappe
- Chemie:** 1 gelben Schnellhefter aus Pappe
- Physik:** 1 orangefarbenen Schnellhefter aus Pappe
- Musik:** 1 rosafarbenen Schnellhefter aus Pappe
- Kunst:** 1 lilafarbenen Schnellhefter aus Pappe
3 Borstenpinsel Nr. 8, 10, 20 (das reicht, bitte keine Pinselpackungen kaufen)
1 Zeichenblock DIN A 3, 1 Sammelmappe DIN A 3, 1 schwarzen Fineliner
- Sport:** Hallenturnschuhe, Shirt und Shorts, Badeanzug/Badehose
sowie eine nicht auslaufende Trinkflasche
- allgemein:** 1 Schreibblock liniert, gelocht und mit Rand rechts und links
1 Schreibblock kariert, gelocht und mit Rand rechts und links
1 **vollständige Federtasche** mit Füller, Ersatzpatronen, Bleistift, Anspitzer,
Radiergummi, mind. 6 Buntstifte, 1 kl. Lineal, Schere, Klebestift, 1 Textmarker

8. Informationen zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Die meisten Lernmittel der Schule können gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Diese hat am 06.06.2005 mit vorheriger Zustimmung des Schulleiternrates und des Schülerrates die sogenannte Paketausleihe für unsere Schule beschlossen, d. h., dass entweder alle oder keine Bücher ausgeliehen werden können. Ferner gibt es an unserer Schule einen Einheitspreis für alle Schuljahre. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist unter <https://johann-heinrich-voss-schule.de/buecherlisten/> ersichtlich. Es werden gebrauchte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, können Sie den Listen ebenfalls entnehmen.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe von Lernmitteln wird für das Schuljahr 2025/26 freigestellt, wer nachweist, dass er am 01.05.2025 (Stichtag) zu einer der folgenden leistungsberechtigten Personengruppen gehört:

- nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Tipp: Zuschüsse für Lernmaterial und Klassenfahrten können beim Diakonischen Werk in Cadenberge beantragt werden, Telefon: 04777-8199.

ANMELDEUNTERLAGEN

Ab hier bitte ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und einreichen

Angaben über die neue Schülerin/den neuen Schüler (nach § 31 Abs. 1 NSchG)

Nachname			
Vorname	männl.	weibl.	div.
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Muttersprache			
Religionszugehörigkeit			
Festnetznummer			
Jahr d. Ersteinschulung			
Jetzige Grundschule			
Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Diabetes, Migräne)			
Regelmäßige Einnahme folgender Medikamente			
Festgestellter Nachteilsausgleich (z. B. Lese-Rechtschreibschwäche)			
Festgestellter Förderbedarf (z. B. Schwerhörigkeit, Sprache, emotional-soziale Entwicklung)			
Wir wünschen, dass unser Kind mit folgendem/-n Kind/-ern in eine Klasse geht:			
1.	2.		

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Sorgerechtsberechtigung

Bitte beachten Sie:

- Informationen und Nachrichten von der Schule werden aus rechtlichen Gründen nur an Sorgerechtsberechtigte versendet.
- Sollte nur ein Elternteil sorgerechtsberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.
- Sollte sich das Sorgerecht für Ihr Kind im Laufe der Schulzeit ändern, muss die Änderung dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden.

Eltern	Mutter		Vater	
Sorgerechtsberechtigt	ja	nein	ja	nein
Nachname				
Vorname				
Straße, Nr.				
PLZ, Ort				
Mobil-Nr.				
Email				
Bei getrennt lebenden/ geschiedenen Eltern:				
Das Kind lebt bei	der Mutter		dem Vater	

Ort, Datum, Unterschrift der Mutter

Ort, Datum, Unterschrift des Vaters

Freiwillige Vollmacht (nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

Hiermit bevollmächtige ich	(Name der Mutter/ des Vaters, bei der/dem das Kind lebt)
die Interessen meines Kindes	(Name des Kindes)
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Johann-Heinrich-Voß-Schule und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichem Widerruf.	

Ort, Datum

Unterschrift des sorgerechtsberechtigten Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

1. Einverständniserklärung zur Schulordnung der Johann-Heinrich-Voß-Schule

Wir haben die Schulordnung der Johann-Heinrich-Voß-Realschule zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Kindes

2. Einverständniserklärung zur Medienordnung der Johann-Heinrich-Voß-Schule

Wir haben die Medienordnung der Schule zur Kenntnis genommen, mit unserem Kind ausführlich besprochen und sind mit dem Einsatz des iPads für Unterrichtszwecke, der Verarbeitung personenbezogener Daten unseres Kindes auf dem Tablet und der Administration des Tablets durch die Johann-Heinrich-Voß-Realschule einverstanden. Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass die Schule wie im Abschnitt II.B beschrieben einen Account für die Microsoft Office Nutzung anlegt.

Insbesondere nehmen wir zur Kenntnis, dass ab dem 7. Schuljahrgang iPads als Lernmittel an der Johann-Heinrich-Voß-Realschule verpflichtend anzuschaffen sind.

Für den Fall eines Regelverstoßes erklären wir uns damit einverstanden, dass wir das Tablet zu den üblichen Öffnungszeiten im Sekretariat abholen werden.

Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauerhaften Sperrung meiner Nutzungsrechte bzw. der Nutzungsrechte meines Kindes.

Sollten im häuslichen Bereich Regelverstöße festgestellt werden, dürfen erzieherische Einwirkungen eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nicht beeinträchtigen. Für eine Beratung steht Ihnen die Schule zur Verfügung.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren kann. Wir haben unserem Kind den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Kindes

3. Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes

Wir haben das Niedersächsische Infektionsschutzgesetz für Schulen und die Notwendigkeit von Zeckenziehen im Rahmen der „Ersten Hilfe“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

4. Kenntnisnahme des „Waffenerlasses“

Wir haben das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

5. Erlaubnis zur Veröffentlichung von Bildern

Mit der Veröffentlichung von Bildern, die mein Kind zeigen und von Arbeitsergebnissen, die von meinem Kind stammen, bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

6. IServ-Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“ der Johann-Heinrich-Voß-Schule an.

Ort, Datum

Unterschrift des Kindes

Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner Nutzungsrechte/der Nutzungsrechte meiner Tochter/meines Sohnes

Ich weiß, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren kann. Ich habe meiner Tochter/meinem Sohn den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

7. Schulmaterialien zum Schuljahresbeginn

Wir sorgen dafür, dass unser Kind zum Schulstart alle erforderlichen Materialien mitbringt.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

8. Anmeldung zur Schulbuchausleihe von

(Name, Klasse)

Hiermit melden wir uns bei der **Johann-Heinrich-Voß-Schule** verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr **2025/2026** an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Das Entgelt in Höhe von **85,00 €** muss bis zum **01.06.2025** auf das nachfolgende Konto bei der Weser-Elbe-Sparkasse entrichtet werden:

Empfänger:	Realschule Otterndorf	IBAN:	DE06 2925 0000 0152 5355 43
Verw.-Zweck:	Vor-, Nachname, Kl. d. Kindes	BIC:	BRLADE21BRS

Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

2. Wir sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt, eingebunden und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
 3. Falls die Lernmittel **beschädigt** oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, sodass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind wir **zum Ersatz des Schadens** in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Wir sind erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantragen eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe. In diesem Falle beträgt das zu überweisende Entgelt 64,00 Euro.

Name, Vorname	Geb.-Datum	jetzige Klasse	Schule

- Wir gehören zu den leistungsberechtigten Personen. Der Leistungsbescheid muss den Stichtag 01.05.2025 enthalten. Den Leistungsbescheid oder die Bescheinigung des Leistungsträgers senden wir per Post oder Email (info@rsott.net) an das Sekretariat der Johann-Heinrich-Voß-Schule.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

- Wir möchten nicht an der entgeltlichen Lernmittelausleihe teilnehmen, da wir die Bücher eigenständig kaufen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten